

§44

Nachwahlen bzw. nachträgliche Berufungen

Nachwahlen bzw. nachträgliche Berufungen von ehrenamtlichen Richtern sind durchzuführen, wenn dies zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Gerichte erforderlich ist

Teil V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§45

(1) Berufsrichter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Richter tätig sind, sind unter der Voraussetzung des § 9 Abs. 1 mit ihrer Zustimmung zum Richter auf Zeit oder auf Probe zu berufen.

(2) Die Berufung der Richter und die Wahl bzw. Berufung der ehrenamtlichen Richter ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die im Amt befindlichen Richter und Schöffen zur Ausübung der Rechtsprechung ermächtigt

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Richterassistent ist, beendet seine Ausbildung nach den dafür geltenden Bestimmungen

(4) Juristen, die die Befähigung zum Richter nach § 9 und eine mehrjährige Berufserfahrung besitzen, können unter Verzicht auf einen Vorbereitungsdienst nach § 9 Abs. 2 nach einer angemessenen Einarbeitungszeit von höchstens einem Jahr als Richter auf Probe berufen werden.

(5) Die Verpflichtung der gemäß Absatz 1 berufenen Richter erfolgt durch Ablegen der Eidesformel gemäß § 11 Abs. 3 gegenüber

- dem Präsidenten der Republik bei den Richtern des Obersten Gerichts,
- dem Präsidenten des Bezirksgerichts bei den Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet

Berlin, den fünften Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
B e r g m a n n - P o h l

§46

Den Einsatz von nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) befähigten Personen der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik regelt der Minister der Justiz in einer Durchführungsbestimmung.

§47

(1) Die Voraussetzungen für das Tragen der Dienstkleidung werden in Rechtsvorschriften bestimmt.

(2) Die Vergütung der Berufsrichter erfolgt auf der Grundlage einer Besoldungsordnung der Mitarbeiter der Justizorgane.

§48

Bis zur Bildung des zuständigen Gerichts nach § 4 ist der Antrag an die Volkskammer zu richten.

§49

Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen der Ministerrat sowie der Minister der Justiz.

§50

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 15. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. April 1978 über die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter der Deutschen Demokratischen Republik — Disziplinarordnung — (GBl. I Nr. 15 S. 179) außer Kraft.